

Referendumsvorlage

Abwasserreglement

der Gemeinde Sachseln

vom 25. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	<i>Zweck und Geltungsbereich.....</i>	4
Art. 2	<i>Gleichstellung der Begriffe</i>	4
Art. 3	<i>Trägerschaft</i>	4
II.	Anlagen der Abwasserbeseitigung	5
Art. 4	<i>Genereller Entwässerungsplan</i>	5
Art. 5	<i>Abwasseranlagen.....</i>	5
Art. 6	<i>Erstellung der Abwasseranlagen.....</i>	5
Art. 7	<i>Kanalisationskataster</i>	5
III.	Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen	5
Art. 8	<i>Anschlusspflicht.....</i>	5
Art. 9	<i>Einzelanschlüsse, gemeinsame Anschlüsse, Durchleitungsrechte</i>	6
IV.	Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle.....	6
Art. 10	<i>Anschlussgesuch.....</i>	6
Art. 11	<i>Gesuchsunterlagen</i>	6
Art. 12	<i>Vereinfachtes Verfahren.....</i>	7
Art. 13	<i>Anschlussbewilligung</i>	7
Art. 14	<i>Abweichungen von den genehmigten Plänen.....</i>	7
Art. 15	<i>Kontrolle und Abnahme.....</i>	7
V.	Abwassertechnische Begriffe.....	8
Art. 16	<i>Abwasserarten.....</i>	8
Art. 17	<i>Retentionsanlagen.....</i>	8
Art. 18	<i>Versickerungsanlagen.....</i>	8
VI.	Bau- und Betriebsvorschriften	9
Art. 19	<i>Grundsatz</i>	9
Art. 20	<i>Verbot der Einleitung schädigender Stoffe.....</i>	9
Art. 21	<i>Industrieabwasser</i>	9
Art. 22	<i>Regen- und Reinwasser.....</i>	10
Art. 23	<i>Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze etc.....</i>	10
Art. 24	<i>Schwimmbadabwässer.....</i>	10
Art. 25	<i>Laufende Brunnen, Teiche etc.</i>	10
Art. 26	<i>Verlegungsvorschriften für Leitungen.....</i>	10
Art. 27	<i>Spül- und Reinigungsvorrichtungen</i>	11
Art. 28	<i>Einstiegsschächte (Revisionsschächte).....</i>	11
Art. 29	<i>Entlüftungen</i>	12
Art. 30	<i>Sickerleitungen.....</i>	12
Art. 31	<i>Regenfallrohre</i>	12
Art. 32	<i>Geruchsverschlüsse.....</i>	12
Art. 33	<i>Bodenabläufe</i>	13
Art. 34	<i>Abscheider.....</i>	13
Art. 35	<i>Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpanlagen, Rückstauverschlüsse.....</i>	13
Art. 36	<i>Klärung</i>	14
VII.	Betrieb und Unterhalt.....	14
Art. 37	<i>Betriebskontrolle.....</i>	14
Art. 38	<i>Reinigung und Unterhalt der Abwasseranlagen.....</i>	14

Art. 39	<i>Zugänglichkeit der Abwasseranlagen</i>	15
Art. 40	<i>Haftung</i>	15
VI.	Gebühren und Beträge	15
Art. 41	<i>Grundsatz</i>	15
Art. 42	<i>Spezialfinanzierung</i>	15
Art. 43	<i>Anschlussgebühren</i>	16
Art. 44	<i>Baubeiträge</i>	17
Art. 45	<i>Fälligkeit, Ratenzahlung, Verjährung</i>	17
Art. 46	<i>Grundsatz</i>	18
Art. 47	<i>Bemessungsgrundlagen</i>	18
Art. 48	<i>Tarifänderungen</i>	19
Art. 49	<i>Zahlungspflicht, Rechnungsstellung, Haftung</i>	19
Art. 50	<i>Befreiung von der Abwassergrundgebühr</i>	20
Art. 51	<i>Sonderfälle</i>	20
VII.	Schlussbestimmungen	20
Art. 52	<i>Duldung bestehender Anlagen</i>	20
Art. 53	<i>Rechtsschutz</i>	21
Art. 54	<i>Strafbestimmungen</i>	21
Art. 55	<i>Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)</i>	21
Art. 56	<i>Übergangsbestimmung</i>	21
Art. 57	<i>Aufhebung bisherigen Rechts</i>	21
Art. 58	<i>Inkrafttreten</i>	21

Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Sachseln

vom 25. Januar 2021

Der Einwohnergemeinderat Sachseln erlässt,

in Ausführung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG)¹, der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV)², der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 16. März 2006 (kantonale Gewässerschutzverordnung)³ dem kantonalen Baugesetz vom 12. Juni 1994 (BauG)⁴ und Artikel 15 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 13. September 1999,

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁵

folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen in der Gemeinde Sachseln sowie die Beziehungen zwischen der Einwohnergemeinde als Trägerin der Abwasseranlagen und den Grundeigentümern und Benützern, soweit Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2 Gleichstellung der Begriffe

Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für männliche und weibliche Personen.

Art. 3 Trägerschaft

Die Einwohnergemeinde Sachseln erstellt, betreibt und unterhält die Abwasseranlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, soweit hierfür nicht die privaten Grundeigentümer oder der Entsorgungszweckverband Obwalden zuständig sind.

¹ SR 814.20

² SR 814.201

³ GDB 783.11

⁴ GDB 710.1

⁵ GDB 101

II. Anlagen der Abwasserbeseitigung

Art. 4 *Genereller Entwässerungsplan*

Die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen bildet der generelle Entwässerungsplan (GEP).

Art. 5 *Abwasseranlagen*

¹ Die Abwasseranlagen umfassen alle privaten und öffentlichen Leitungen, Schächte, Spezialbauwerke und Nebenanlagen die für das Ableiten aller Abwasserarten von dessen Anfallort bis und mit zu einer Abwasserreinigungsanlage oder bis zu einer Versickerungsanlage resp. bis zu einem Vorfluter notwendig sind.

² Betreffend Begriffsdefinition der einzelnen Bestandteile der Abwasseranlagen wird auf die einschlägigen Normen hingewiesen. ⁶

Art. 6 *Erstellung der Abwasseranlagen*

¹ Die privaten Leitungen samt Nebenanlagen sind von den Grundeigentümern auf ihre Kosten zu erstellen.

² Die Einwohnergemeinde erstellt die öffentlichen Abwasserleitungen gemäss dem genehmigten generellen Entwässerungsplan.

Art. 7 *Kanalisationskataster*

¹ Der Einwohnergemeinderat lässt die notwendigen Katasterpläne erstellen, aus denen die genaue Lage, Tiefe und Dimension sämtlicher Abwasseranlagen ersichtlich sind.

² Diese Pläne sind laufend nachzuführen.

III. Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen

Art. 8 *Anschlusspflicht*

¹ Im Bereich der öffentlichen Abwasseranlagen sind alle Grundstücke entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen anzuschliessen. Ist der Anschluss nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar, so ist das Abwasser gemäss den gesetzlichen Bestimmungen anderweitig zu entsorgen.

² Die anderweitige Beseitigung des Abwassers ausserhalb der Bauzone wird vom zuständigen kantonalen Amt bewilligt. ⁷ Innerhalb der Bauzone ist die Gemeinde für die Erteilung der Bewilligung zuständig.

⁶ Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA-Richtlinien); SN 592 000 Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung

⁷ Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Art. 9 *Einzelanschlüsse, gemeinsame Anschlüsse, Durchleitungsrechte*

¹ Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Parzellen anzuschliessen.

² Ist für private Abwasserleitungen (Hausanschlüsse) fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten rechtsgültig in einem öffentlich beurkundeten Dienstbarkeitsvertrag zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Anschlussbewilligung wird unter der Bedingung erteilt, dass sich der Gesuchsteller vor Baubeginn beim Bauamt mit einem Grundbuchauszug darüber ausweist.

³ Ist fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen und können sich die Beteiligten hierüber nicht einigen, so kann das nachbarrechtliche Durchleitungsrecht ⁸ verlangt werden.

⁴ Bei Beanspruchung öffentlichen Gebietes (Strassen, Plätze, Gewässer etc.) ist die Bewilligung des jeweiligen Grundeigentümers einzuholen. Dem Gesuch sind die zur Beurteilung erforderlichen Pläne beizulegen.

IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

Art. 10 *Anschlussgesuch*

¹ Für jede Erstellung oder Änderung von Abwasseranlagen ist eine Bewilligung des Einwohnergemeinderates einzuholen.

² Beim Neu- oder Umbau von Gebäuden ist auch dann eine Bewilligung einzuholen, wenn an den Abwasseranlagen nichts geändert wird.

³ Das Gesuch ist in der Regel zusammen mit dem Baubewilligungsgesuch beim Bauamt zuhanden des Einwohnergemeinderates dreifach einzureichen.

Art. 11 *Gesuchsunterlagen*

Dem Gesuch sind folgende, vom Bauherrn und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen:

- a) Situationsplan basierend auf einem aktuellen Auszug aus dem Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, aus welchem das zu entwässernde Grundstück und die Lage der geplanten Abwasseranlage ersichtlich sind.
- b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben: Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung der Art der Abwässer und der Anzahl Apparate, die Fall- und Grundleitungen, Grundstückanschlussleitungen, Schächte, Abscheider, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen, alles mit den erforderlichen Angaben wie Lichtweite, Gefälle und Material.

⁸ Art. 691 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210)

- c) Längenprofil (im gleichen Massstab) der Leitungen und übrigen Anlageteile von der Falleitung bis zur öffentlichen Abwasserleitung. Das Längenprofil kann ersetzt werden durch eine genügende Anzahl von Höhenangaben im Situations- und Kanalisationsplan.

Art. 12 Vereinfachtes Verfahren

Für die gleichzeitig mit der Erstellung einer öffentlichen Abwasseranlage zu erfolgenden Anschlüsse von Gebäuden und Grundstücken ist kein Anschlussgesuch gemäss Art. 10 einzureichen. Der Einwohnergemeinderat legt die Einzelheiten des Anschlusses im Einvernehmen mit den Grundeigentümern von Fall zu Fall fest. Die Mehrkosten für ausserordentliche technische Abklärungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 13 Anschlussbewilligung

- ¹ Der Einwohnergemeinderat entscheidet über das Anschlussgesuch in der Regel zusammen mit der Baubewilligung und fügt den Bewilligungen die erforderlichen Auflagen bei.
- ² Mit den Bauarbeiten darf vor Erteilung der Anschlussbewilligung nicht begonnen werden.
- ³ Die Anschlussbewilligung erlischt, wenn innert 18 Monaten mit der Ausführung des genehmigten Projekts nicht begonnen wird.

Art. 14 Abweichungen von den genehmigten Plänen

- ¹ Abweichungen von den genehmigten Plänen sind zu begründen und sind nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Bauamts zulässig.
- ² Es sind entsprechend abgeänderte Pläne einzureichen.

Art. 15 Kontrolle und Abnahme

- ¹ Die Abwasseranlagen sind rechtzeitig vor dem Eindecken dem Bauamt zur provisorischen Abnahme zu melden.
- ² Das Bauamt prüft die Anlagen auf Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen.
- ³ Auf Aufforderung des Bauamts hat die Bauherrschaft die Dichtigkeit der Anlagen auf eigene Kosten zu prüfen und nachzuweisen.
- ⁴ Vor der Schlussabnahme hat die Bauherrschaft dem Bauamt bereinigte Pläne der Abwasseranlagen mit vermasster Leitungslänge, Leitungsdurchmesser, Leitungsmaterial, Gefälle und Höhenangaben sowie Standort der Schächte mit allen notwendigen Angaben wie dem Durchmesser, der Höhe von Deckel, der Sohle, von Einläufen und vom Auslauf in 2-facher Ausführung einzureichen. Das Bauamt veranlasst anschliessend die Nachführung des Kanalisationskatasters.

⁵ Wurde eine Leitung ohne vorherige Meldung eingedeckt, so kann der Einwohnergemeinderat deren Freilegung auf Kosten des Bauherrn verlangen.

⁶ Die Vollendung der Abwasseranlagen ist dem Bauamt zur definitiven Abnahme zu melden.

⁷ Der Einwohnergemeinderat verfügt nötigenfalls die Abänderung vorschriftswidrig erstellter Anlagen.

V. Abwassertechnische Begriffe

Art. 16 Abwasserarten

¹ Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements werden die gemäss den Vorschriften des Bundes ⁸ definierten Abwässer verstanden.

² Die zuständige kantonale Behörde ⁹ beurteilt anhand der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton, ob ein Abwasser bei der Einleitung in ein Gewässer oder bei der Versickerung als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt.

³ Schmutzwasser aus häuslicher oder industrieller Quelle muss immer dem Schmutzwasserkanal zugeführt werden.

⁴ Regenabwasser, welches von Dach- und Verkehrsflächen anfällt, ist je nach seiner Beschaffenheit dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Massgebend für die Zuordnung sind die Vorschriften des Bundes ¹⁰.

⁵ Reinabwasser ist Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser sowie nicht verschmutztes Kühlwasser.

Art. 17 Retentionsanlagen

Retentionsanlagen dienen dem vorübergehenden Rückhalt von Abwasser zur Verzögerung des Abflusses (Reduktion von Abflussspitzen).

Art. 18 Versickerungsanlagen

Versickerungsanlagen mit oder ohne Bodenpassage dienen der Einleitung von Regen- und Reinabwasser in den Untergrund (Sickerschacht, Sickergraben, Sickerteich etc.)

⁸ Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)

⁹ Amt für Landwirtschaft und Umwelt

¹⁰ Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)

VI. Bau- und Betriebsvorschriften

Art. 19 Grundsatz

Die Abwasseranlagen sind nach den einschlägigen Normen ¹¹ auszuführen.

Art. 20 Verbot der Einleitung schädigender Stoffe

¹ Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, welche diese schädigen oder deren Betrieb beeinträchtigen können. Die Abwässer haben den Vorschriften des Bundes ¹² zu entsprechen.

² Es ist verboten, insbesondere folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar in die Abwasseranlagen einzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe;
- b) Giftige, feuer- und explosionsgefährliche oder radioaktive Stoffe;
- c) Kadaver;
- d) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
- e) Stoffe, welche in der Kanalisation zu Verstopfung Anlass geben könnten, z.B.: Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hauskläranlagen, Fett- und Ölabscheidern usw.;
- f) Zement- und Kalkwasser von Baustellen;
- g) Dickflüssige und breiige Stoffe wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbid-schlamm usw.;
- h) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
- i) Grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C;
- j) Säure-, basische oder salzhaltige Flüssigkeiten in schädlicher Konzentration.

Art. 21 Industrieabwasser

Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn sie den Vorschriften des Bundes ¹³ entsprechen. Sie müssen nötigenfalls eine hinreichende Vorbehandlung (Entgiftung, Entölung, Neutralisation usw.) erfahren. ¹⁴

¹¹ Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA-Richtlinien); SN 592 000 Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung

¹² Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)

¹³ Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)

¹⁴ Anlagen zur Vorbehandlung von Abwasser werden von der zuständigen kantonalen Behörde bewilligt.

Art. 22 Regen- und Reinwasser

Bei der Entsorgung von Regenwasser und nicht verunreinigten Abwässern (Kühlwasser, Brunnenwasser, Sickerwasser, Drainagewasser usw.) sind folgende Prioritäten einzuhalten:

1. Priorität: Versickerung
2. Priorität: Einleitung in ein oberirdisches Gewässer
3. Priorität: Einleiten ins Mischsystem

Art. 23 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze etc.

¹ Parkplätze und Garagenvorplätze sind mit einem sickerfähigen Belag zu versehen. Ist dies nicht möglich, so sind vor dem Einleiten in die Versickerungsanlage oder allenfalls den Vorfluter Schlammfänger vorzusehen. Das Waschen von Fahrzeugen auf Vorplätzen mit oder ohne sickerfähige Befestigungen ist untersagt. Ebenso ist das Ableiten auf angrenzende Trottoirs und Strassen untersagt.

² Gedeckte Ein- und Abstellplätze sowie private Waschplätze sind mit einem wasserdichten Belag zu versehen, mit Schlammfängern und Mineralölabscheidern auszurüsten und an die Schmutzabwasserleitung anzuschliessen.

Art. 24 Schwimmbadabwässer

In der Regel sind alle Schwimmbadabwässer sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) an eine Schmutz- oder Mischwasserleitung anzuschliessen und dosiert abzuleiten.

Art. 25 Laufende Brunnen, Teiche etc.

¹ Überlaufwasser ist versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

² Entleerungswasser beim Reinigen ist dosiert abzuleiten. Es dürfen keine Reinigungsmittel in die Versickerung oder in ein Oberflächengewässer gelangen.

³ Grundschlamm von Teichen darf weder dem Vorfluter noch der Abwasseranlage zugeleitet werden. Er ist abzusaugen und fachgerecht zu entsorgen.

Art. 26 Verlegungsvorschriften für Leitungen

¹ Abwässer sind den Abwasseranlagen unterirdisch in geschlossenen, möglichst geradlinig angelegten, dichten Leitungen zuzuführen.

² Bei Ortsentwässerungen im Trennsystem sind Schmutzwasser und Regen-/Reinabwasser in getrennten Leitungen den entsprechenden Kanälen zuzuführen. Bei Liegenschaften in der Nähe von Gewässern kann die Ableitung des Regen-/Reinwassers in diese verlangt werden.

³ Das Gefälle soll für Schmutzwasserleitungen min. 2 % und für Regenwasserleitungen wenigstens 1 % betragen. Bei kleinen Gefällen sind besondere glatte Rohre zu

verwenden. Ausreichende Spül- und Reinigungsmöglichkeiten sind dann besonders erforderlich.

⁴ Die Vereinigung von Abflussrohren muss in einem Einstiegschacht (Kontrollschacht), der dem Art. 28 entspricht, erfolgen.

⁵ Bei Richtungswechseln sind Bogenformstücke zu verwenden. Scharfe Abbiegungen sind zu vermeiden.

⁶ Rohre verschiedener Lichtweiten sind durch Kaliberwechsel zentrisch oder scheidelbündig miteinander zu verbinden. In der Fliessrichtung darf der Leitungsdurchmesser nie enger werden.

⁷ Der Anschluss an die öffentlichen Abwasserleitungen hat in der Regel in einem Einstiegschacht (Kontrollschacht) zu erfolgen. Wird direkt an eine öffentliche Abwasserleitung angeschlossen, so ist der Anschluss mit einer Kernbohrung im 90° Winkel und einem 30° Gefälle zur Leitungssachse auszuführen.

⁸ Beim Durchgang durch Hausmauern und Fundamente sind die Leitungen so zu verlegen, dass keine Rohrbrüche entstehen können. Sämtliche Leitungen sind einzubetonieren.

⁹ Für Schmutzwasserleitungen müssen dichte Rohre mit elastischer Dichtung verwendet werden. Im Einzugsbereich von Grundwasser und Quelfassungen müssen Spezialrohre gemäss den Bestimmungen des jeweiligen Schutzzonenreglements verwendet werden. Es wird empfohlen sowohl für Meteorwasser- wie auch Schmutzwasserleitungen, für Anschluss und Übergangsstücke sowie Entwässerungsgegenstände Material mit einem Zertifikat QPlus einzusetzen.

¹⁰ Abwasserleitungen, welche längs einer Wasserleitung und ausnahmsweise höher als diese zu liegen kommen, sind wenn irgendwie möglich in mindestens 1 m Abstand zu verlegen. Unmittelbare Verbindungen sind unter allen Umständen zu vermeiden.

¹¹ Anschlüsse an den Hauptsammelkanal und erfolgen in der Regel nur durch öffentliche Abwasserleitungen. Ausnahmen kann der Entsorgungszweckverband Obwalden bewilligen.

Art. 27 Spül- und Reinigungsvorrichtungen

Beim Übergang von den Fall- zu den Grundleitungen, sowie am Ende langer Leitungen sind Putzöffnungen einzubauen. Diese sind an leicht zugänglichen Stellen, nicht aber in Wohn- und Arbeitsräumen oder in unmittelbarer Nähe von Maschinen oder Heizkesseln anzuordnen. Die Lichtweite der Spülöffnungen ist in der Regel so gross zu halten wie das betreffende Fallrohr.

Art. 28 Einstiegsschächte (*Revisionsschächte*)

¹ Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind Einstiegsschächte zu erstellen. Bei Schachttiefen von mehr als 150 cm muss der Innendurchmesser mindestens 80 cm betragen. Bei

Schachttiefen über 120 cm sind nicht rostende Steigeisen in 30 cm Abstand oder Leitern anzubringen.

² Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende, U-förmige Rinne von der Tiefe des grösseren Kalibers auszubilden. Seitliche Einläufe sind an der Schachtsohle ebenfalls mit Durchlaufrinnen an die Hauptleitung anzuschliessen.

³ Einstiegschächte sind mit gusseisernen Deckeln von mindestens 60 cm lichter Weite zu versehen. Armierte Betondeckel mit Eisenrahmen am Deckel und im Falz sind ebenfalls zulässig. Im Innern der Gebäude dürfen nur verschraubbare Deckel mit Geruchsverschluss verwendet werden. Bei Rückstaugefahr sind ebenfalls verschraubbare Deckel erforderlich.

Art. 29 *Entlüftungen*

¹ Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften. Die einschlägigen Normen ¹⁵ sind zu beachten.

² Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Lüftungsschächte münden.

Art. 30 *Sickerleitungen*

Grundsätzlich soll kein Sicker- und Hangwasser gefasst und dauernd abgeleitet werden. Ist die Erstellung einer Sickerleitung unumgänglich, ist eine Bewilligung des Bauamtes erforderlich.

Art. 31 *Regenfallrohre*

¹ Regenfallrohre sind grundsätzlich ohne Geruchsverschluss an Grundleitungen anzuschliessen, welche in eine Versickerungsanlage oder in ein oberirdisches Gewässer führen. Nur beim Anschluss an das Mischwasserkanalisationssystem ist ein wirksamer Geruchsverschluss anzubringen.

² Bei Dachwasser, das erhebliche Mengen Sink- und Schwemmstoff (Laub, Moos usw.) führt, sind am Fuss der Regenfallrohre Schlamm-sammler anzubringen, welche aber die Entlüftung der Abwasserleitung nicht hindern dürfen.

³ Dachwasser darf nicht in Sickerleitungen eingeleitet werden.

Art. 32 *Geruchsverschlüsse*

Sämtliche sanitären Apparate sind mit Geruchsverschlüssen zu versehen.

¹⁵ SN 592 000 Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung

Art. 33 *Bodenabläufe*

¹ Wasserabläufe aus Höfen, Vorplätzen, äusseren Kellertreppen usw. sind an Schlammsammler mit Nutztiefe von 60 cm Tiefe und einem Tauchbogen von mindestens 10 cm Eintauchtiefe anzuschliessen.

² Die Schlammsammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden; ihr Auslauf ist unter der Frostgrenze anzuordnen.

³ Innenräume (Keller, Waschküchen, Werkstätten usw.) und Lichtschächte sind mittels Geruchsverschluss in den Schmutzwasserkanal zu entwässern.

⁴ Heizungsräume für Ölheizungen dürfen keine Bodenabläufe aufweisen. Für die Heizungsentleerung können Ablaufstutzen erstellt werden. Diese müssen aber über den Boden emporragen und einen verschraubbaren Verschluss aufweisen.

Art. 34 *Abscheider*

¹ Mineralölabscheider oder Lösungsmittelabscheider sind erforderlich, wenn das Abwasser folgende Stoffe enthalten kann:

- a) Mineralische Öle und Fette;
- b) Wasserlösliche, feuer- und explosionsgefährliche Stoffe mit kleinerem spezifischem Gewicht als Wasser;
- c) Wasserunlösliche, organische Lösungsmittel mit kleinerem spezifischem Gewicht als Wasser.

Die Abscheider haben den einschlägigen Normen ¹⁶ zu entsprechen.

² Zur Zurückhaltung von wasserlöslichen oder von wasserunlöslichen, ein grösseres spezifisches Gewicht als Wasser aufweisenden Lösungsmitteln oder feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen sind die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

³ Bei Grossküchen von Hotels, Kantinen, Wirtschaften, Krankenhäusern usw. sowie bei Fleisch verarbeitenden, fetthaltige Abwasser liefernden Unternehmungen sind Fettabscheider gemäss den einschlägigen Normen ¹⁷ einzubauen.

Art. 35 *Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpanlagen, Rückstauverschlüsse*

¹ Aus tiefliegenden Räumen, welche nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Abwasserleitung zuzuleiten. Pumpdruckleitungen sind über die maximale Rückstauenebene der Abwasserleitungen zu führen. In die Grundleitungen von Kellerräumen, welche über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, sind selbsttätig wirkende und von Hand bedienbare Rückstauverschlüsse einzubauen.

¹⁶ Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA-Richtlinien); SN 592 000 Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung

¹⁷ Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA-Richtlinien); SN 592 000 Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung

² Der Eigentümer hat dafür besorgt zu sein, dass Pumpanlagen und Rückstauverschlüsse dauernd gewartet und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden. Er ist für einwandfreie Funktion dieser Anlagen verantwortlich.

Art. 36 **Klärung**

¹ Für die Klärung der Abwässer, welche nicht oder noch nicht einer Schmutzwasserleitung angeschlossen sind oder in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden können, sind die Weisungen der zuständigen kantonalen Behörde ¹⁸ massgebend.

² Nach Anschluss an eine Schmutzwasserleitung oder Abwasserreinigungsanlage haben die Grundeigentümer die nicht mehr gesetzeskonformen Abwasserentsorgungsanlagen innert angemessener, vom Bauamt zu bestimmender Frist auf ihre Kosten auszuschalten.

VII. Betrieb und Unterhalt

Art. 37 **Betriebskontrolle**

¹ Dem Bauamt steht das Recht zu, alle Abwasseranlagen zu kontrollieren und die Beseitigung von Mängeln anzuordnen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der Zutritt zu gestatten.

² In ausserordentlichen Fällen kann der Einwohnergemeinderat nach Rücksprache mit den Grundeigentümern Experten beiziehen. Die dadurch entstehenden Kosten haben die verantwortlichen Anlageeigentümer zu tragen.

Art. 38 **Reinigung und Unterhalt der Abwasseranlagen**

¹ Die Reinigung und der Unterhalt der Abwasseranlagen obliegen den jeweiligen Anlage-Eigentümern.

² Alle Abwasseranlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden und sind nach Bedarf, mindestens alljährlich einmal zu kontrollieren und nötigenfalls durchzuspülen und zu reinigen.

³ Hauskläranlagen sind gemäss den Herstellerangaben zu warten. Dem Bauamt und der zuständigen kantonalen Behörde ¹⁹ sind unaufgefordert mindestens einmal jährlich die Wartung nachzuweisen.

⁴ Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf, mindestens vierteljährlich einmal, zu kontrollieren und nötigenfalls zu entleeren. Das Abscheidegut darf nicht in die Abwasserleitung oder in ober- und unterirdische Gewässer abgelassen werden. Es ist fachgerecht zu entsorgen. Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.

¹⁸ Amt für Landwirtschaft und Umwelt

¹⁹ Amt für Landwirtschaft und Umwelt

⁵ Kommt ein Anlage-Eigentümer seinen Verpflichtungen nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung innert gesetzter Frist nicht Folge, so lässt der Einwohnergemeinderat die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Säumigen ausführen.

Art. 39 *Zugänglichkeit der Abwasseranlagen*

Alle Abwasseranlagen müssen zur Kontrolle, Reinigung und Spülung gut zugänglich sein. Schachtdeckel dürfen nicht überdeckt werden.

Art. 40 *Haftung*

¹ Der Grundeigentümer haftet für alle Schäden, welche er den Abwasseranlagen durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, die Einleitung schädigender Stoffe sowie ungenügendem Unterhalt zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, welche mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

² Entstehen Mehrkosten beim Unterhalt, bei der Sanierung oder beim Bau von öffentlichen Abwasseranlagen infolge nicht bewilligter Bauten und Anlagen, sind die Mehrkosten vom jeweiligen Eigentümer zu tragen. Mehrere Eigentümer haften solidarisch für die Erfüllung der ganzen Schuld.

VI. Gebühren und Beträge

Art. 41 *Grundsatz*

¹ Die Kosten für die Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Anschlussgebühren
- b) Baubeiträge
- c) Jährlich wiederkehrende Abwassergebühren

Art. 42 *Spezialfinanzierung*

Die Rechnung für die Abwasserentsorgung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursacherorientiert zu führen und zu verzinsen.

A) Anschlussgebühren

Art. 43 Anschlussgebühren

¹ Wer sein Grundstück direkt oder indirekt an die öffentlichen Abwasseranlagen anschliesst, hat der Gemeinde eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, welche sich wie folgt zusammensetzt:

- a) Beitrag pro m² der vermessenen Grundstückfläche CHF 1.00
bei Parzellen, welche nur teilweise überbaut sind, wird 130% der Grundstückfläche, die gemäss Ausnützungsziffer (Baureglement der Gemeinde) zur Bruttogeschossfläche des Gebäudes erforderlich ist, in Rechnung gestellt, jedoch maximal die effektive Grundstückfläche. Wird die Parzelle im Trennsystem entwässert und das Meteorwasser direkt in den Vorfluter abgeleitet, so entfällt der Beitrag pro m².
- b) Beitrag pro Einwohnergleichwert (EG) CHF 800.00

² Bei Wohnbauten ist die Zahl der Einwohnergleichwerte pro Wohnung gleich der Zahl der Zimmer (ohne Küche, Bad, WC und Kellerräume) + 1 EG. Die Grösse der Zimmer ist zu berücksichtigen, indem für Zimmer unter 8 m² der Beitrag auf CHF 600.00 reduziert und bei Wohnräumen über 40 m² auf CHF 1'100.00 erhöht wird. Schwimmbassins ab 10 m³ werden mit einem Einwohnergleichwert berechnet.

³ Für die übrigen Bauten legt der Einwohnergemeinderat die Anschlussgebühren von Fall zu Fall fest, wobei folgende Richtlinien gelten:

Hotels, Pensionen:	2 Bett = 1 EG
Anstalten, Spitäler, Heime:	1 Bett = 1 EG
Gaststätten:	4 Sitzplätze = 1 EG
Zuschlag für Gartenwirtschaft:	4 Sitzplätze = 1 EG
Berechnet werden die Sitzplätze, die 100 % der gedeckten Sitzplätze übersteigen.	
Zuschlag für Säle	40 Sitzplätze = 1 EG
Bruchteil von über	20 Sitzplätze = 1 EG
Campingplätze:	pro 200 m ² = 1 EG
Industrie- und Gewerbebetriebe, Geschäftshäuser, Verwaltungsgebäude:	3 Betriebsangehörige = 1 EG
Schulhäuser:	4 Schüler = 1 EG

Fällt bei Industrie- und Gewerbebetrieben neben häuslichem auch noch betriebliches Abwasser an, so ist die Anschlussgebühr nach Anhören von Fachleuten entsprechend zu erhöhen.

⁴ Die Anschlussgebühr für Neu- und Erweiterungsbauten verändert sich gemäss dem alljährlich vom Kanton Zürich bekannt gegebenen Baukostenindex. Als Ausgangswert gilt der Indexstand am 31. Dezember 2010 mit 100 Index-Punkten. Der Index vom 31. Dezember gilt für das ganze folgende Jahr. Bei den jährlichen Veränderungen werden nur ganze Prozente berechnet. Massgebend für die Berechnung der einzelnen Anschlussgebühren ist der Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

⁵ Bei Gebäuden, bei denen gesetzeskonforme Kleinkläranlagen erstellt worden sind oder erstellt werden müssen, jedoch trotzdem Leitungs-Infrastrukturen der Gemeinde

beanspruchen, ermässigen sich die Anschlussgebühren um 80 %.

⁶ Gebühren, welche der Gemeinde für den Anschluss an eine gemeindeeigene Abwasseranlage bereits früher bezahlt wurden, sind gegen Nachweis von der Anschlussgebühr ebenfalls abzuziehen.

⁷ Bei späteren baulichen Veränderungen, insbesondere bei Erweiterungen, gelten diese Vorschriften sinngemäss.

Art. 44 Baubeiträge

¹ Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, erhebt der Einwohnergemeinderat zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von 70 % der Gesamtkosten der neu erstellten Abwasseranlagen.

² Die Baubeiträge werden vom Einwohnergemeinderat anteilmässig nach der Grösse der Einzugsflächen der Anlagen und der Schmutzwasseranteile auf die betreffenden Grundstücke verteilt.

Art. 45 Fälligkeit, Ratenzahlung, Verjährung

¹ Nach erfolgter Bauabnahme werden die Anschlussgebühren in Rechnung gestellt. Diese sind innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins zu entrichten. Der Zinssatz richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes für Verzugszins auf Steuerschulden. Die Finanzverwaltung kann ein Abkommen für Ratenzahlungen abschliessen.

² Schuldner der Anschlussgebühren ist derjenige, der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch als Eigentümer des anzuschliessenden oder angeschlossenen Grundstücks eingetragen ist. Dies gilt auch für das Stockwerkeigentum.

³ Die Einreichung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung für die Zahlungspflicht. Zuviel einbezahlte Beträge inklusive aufgelaufene Zinsen werden von der Finanzverwaltung zurückbezahlt.

⁴ Wird bei einem bestehenden Gebäude der Anschluss an die Abwasseranlagen verfügt, erfolgt mit der zweiten öffentlichen Aufforderung die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühren. Die Zahlungspflicht beträgt 30 Tage, unabhängig davon, ob der Anschluss erstellt wurde oder nicht. Die Publikation der Aufforderung erfolgt im Obwaldner Amtsblatt.

⁵ Anschlussgebühren verjähren innert fünf Jahren nach Eintritt der Fälligkeit. Die Fälligkeit tritt mit Erteilung der Anschlussbewilligung ein.

⁶ Baubeiträge verjähren innert fünf Jahren nach Eintritt der Fälligkeit. Der Eintritt der Fälligkeit bestimmt sich nach dem kantonalen Baugesetz.

⁷ Die Verjährung beginnt neu mit jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Gebührenforderung gerichteten Amtshandlung, welche dem Schuldner zur Kenntnis gebracht wird.

B) Jährliche Abwassergebühren

Art. 46 *Grundsatz*

¹ Eigentümer von Grundstücken, welche direkt oder indirekt an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, haben jährlich wiederkehrende Abwassergebühren zu bezahlen.

² Der Einwohnergemeinderat erlässt einen Gebührentarif. Die Höhe der Abwassergebühren wird grundsätzlich so festgelegt, dass in der Regel der Betrieb, der Unterhalt und die Erneuerung der Abwasseranlagen gedeckt ist.

Art. 47 *Bemessungsgrundlagen*

¹ Die Abwassergebühren werden in der Regel mittels einer Grundgebühr und einer Konsumgebühr erhoben.

² Die Grundgebühr wird für jedes an die Abwasseranlage direkt oder indirekt angeschlossene Objekt (Gebäude, Anlage, Einrichtung) erhoben. Die Grundgebühr wird festgelegt mit:

- a) Einer Pauschale pro Wohnung bei Wohnbauten.
- b) Der Anzahl Einwohnergleichwerten (EG) analog den einmaligen Anschlussgebühren bei Industrie- und Gewerbe, Gaststätten, Campingplätzen, Schulhäuser, Heime, Verwaltungsgebäude etc.
- c) Einer Pauschale für Objekte, welche nicht im Sinne von lit. a und b genutzt werden.

Bei kombinierten Wohnbauten (Industrie- und Gewerbebauten mit Wohnungen) setzt sich die Grundgebühr kumulativ aus beiden Komponenten zusammen.

³ Die Konsumgebühr bemisst sich nach dem Reinwasserbezug bei der Wasserversorgung Sachseln oder bei der Wasserversorgungsgenossenschaft Flüeli-Ranft. Die Bemessungsperiode umfasst in der Regel die Zeit ab November des Vorjahres bis Oktober des laufenden Jahres, \pm ein Monat. Die Kosten der Messeinrichtung gehen zu Lasten der Objekteigentümer. Bei einem Defekt des Wasserzählers wird auf den durchschnittlichen Verbrauch der letzten zwei vorangegangenen Jahre abgestellt.

⁴ Für Objekte, deren Reinwasserbezug nicht mit amtlich geeichten Wasserzählern gemessen wird oder welche Brauchwasser anderweitig beziehen oder aufbereiten oder wesentlich mehr Reinwasser beziehen als sie der Abwasseranlage zuführen (Landwirtschaft, Gärtnerei, usw.), wird die Abwassergebühr nach Einwohnergleichwerten (EG) analog den einmaligen Anschlussgebühren erhoben.

⁵ Gegen entsprechenden Nachweis durch separate Messung mit amtlich geeichten Zählern auf Kosten des Objekteigentümers kann die Gemeinde die Gebühren gemäss Absatz 2 lit. a dieser Bestimmung erheben.

⁶ Muss angenommen werden, dass ein Objekteigentümer mit der Berechnung nach Einwohnergleichwerten (EG) finanziell günstiger fährt oder es sich um erhebliche Wassermengen handelt, welche nicht von einer der vorgenannten Wasserversorgungen

bezogen und der Abwasserbeseitigung zugeführt werden, kann die Einwohnergemeinde die Installation eines Wasserzählers auf Kosten des Grundstück- bzw. Objekteigentümers anordnen, damit die Berechnung nach dem Wasserbezug erfolgen kann. Der Wasserzähler verbleibt dabei im Eigentum der Gemeinde. Für die Nutzung des Zählers hat der Grundstück- bzw. Objekteigentümer der Gemeinde eine jährliche Gebühr von CHF 35.00 zu entrichten.

⁷ Sind Abwässer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs regelmässig oder periodisch wesentlich stärker verschmutzt als häusliche Abwässer, so setzt der Einwohnergemeinderat hierfür einen dem Verschmutzungsgrad entsprechenden Zuschlag zur ordentlichen Betriebsgebühr fest.

⁸ Für Entwässerungen in die öffentlichen Abwasseranlagen von Strassen, Trottoirs und öffentlichen Parkplätzen wird die Abwassergebühr nach m² der entwässerten Fläche berechnet.

Art. 48 *Tarifänderungen*

- a) Der Einwohnergemeinderat kann bei Bedarf die Abwassergebühren erhöhen oder reduzieren.
- b) Die Abwassergebühren können jährlich um maximal 10 % erhöht oder reduziert werden.

Art. 49 *Zahlungspflicht, Rechnungsstellung, Haftung*

¹ Die Abwassergebühren schuldet der jeweilige Eigentümer des Grundstücks oder bei Baurechten der jeweilige Baurechtsnehmer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. An Eigentümergemeinschaften wird gesamthaft Rechnung gestellt.

² Die Abwassergebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Bei Nichtbezahlung innert dieser Frist kann ein Verzugszins von 5 % erhoben werden. Für ~~die zweite~~ und jede weitere Mahnung kann eine Mahngebühr erhoben werden. Die Mahngebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Sachseln. Nach der zweiten erfolglosen Mahnung wird die Forderung samt Zins und Kosten auf dem Rechtsweg eingezogen.

⁴ Mehrwertsteuerpflichtige Industrie- und Gewerbebetriebe, welche bei Dritten eingemietet und mit einer eigenen Messstelle für ihren Betrieb ausgerüstet sind, werden als Zahlungspflichtige anerkannt. Die Abwassergebühren werden vom jeweiligen Betriebsinhaber zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geschuldet. Der jeweilige Eigentümer oder bei Baurechten der jeweilige Baurechtsnehmer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung haften mit dem Betriebsinhaber solidarisch.

⁵ Die Abwassergrundgebühren werden ab Bezugsbereitschaft der Baute auf die Anzahl Monate berechnet. Angebrochene Monate sind als ganze anzurechnen.

Art. 50 *Befreiung von der Abwassergrundgebühr*

¹ Aufgehobene Wohnungen oder nicht ausgebaute Neubauwohnungen werden von der Abwassergrundgebühr befreit.

² Eine Wohnung gilt als aufgehoben bzw. eine Neubauwohnung als nicht ausgebaut, wenn die Kochstelle oder die sanitären Einrichtungen (Wasser, Abwasser, Kühlschrank) vollständig abgebaut bzw. nicht vorhanden sind.

³ Die Verwendung von mobilen Einrichtungen (wie Gas- oder Elektrorechaud, Mikrowellengerät etc.) hebt die Gebührenfreiheit auf.

⁴ Der Eigentümer einer aufgehobenen oder einer nicht ausgebauten Neubauwohnung hat schriftlich zu bestätigen, dass als Ersatz keine mobilen Einrichtungen (Gas- oder Elektrorechaud, Mikrowellengerät, etc.) verwendet werden und eine allfällige Reaktivierung bzw. nachträglicher Ausbau unaufgefordert gemeldet wird.

⁵ Der Rückbau einer bestehenden Wohnung bzw. der nachträgliche Ausbau einer Neubauwohnung ist durch das Bauamt zu prüfen.

⁶ Die Abwassergrundgebühren werden – basierend auf dem Datum der Abnahme des Rückbaus durch das Bauamt – berechnet. Die Abwassergrundgebühren werden auf die Anzahl Monate, in der die Wohnung noch als solche genutzt worden ist, berechnet. Angebrochene Monate sind als ganze anzurechnen.

⁷ Erfüllt eine Wohnung, welche während einer Dauer von mehr als 6 Monaten umgebaut wird, die Voraussetzungen von Abs. 2 und 4, so werden die Abwassergrundgebühren für die Dauer des Umbaus nicht berechnet. Massgebend für die Bemessung der Umbaudauer sind die Daten des Baubeginns und der Umbauvollendung. Die Abwassergrundgebühren werden auf die Anzahl Monate, in der die Wohnung als solche genutzt werden kann, berechnet. Angebrochene Monate sind als ganze anzurechnen.

Art. 51 *Sonderfälle*

In Sonderfällen werden die Abwassergebühren vom Einwohnergemeinderat nach Anhören von Fachleuten festgesetzt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 52 *Duldung bestehender Anlagen*

Bestehende Abwasseranlagen, welche den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Einwohnergemeinderates auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schädigungen verursachen.

Art. 53 *Rechtsschutz*

¹ Gegen eine Gebührenrechnung kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Einwohnergemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen von Amtsstellen und Kommissionen der Gemeinde Sachseln kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Einwohnergemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Art. 54 *Strafbestimmungen*

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen und Entscheide werden, sofern nicht die Strafbestimmungen des Bundes und des Kantons anwendbar sind, mit Busse bestraft.

Art. 55 *Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)*

¹ Der Einwohnergemeinderat kann Ersatzvornahmen anordnen, sofern ein Grundeigentümer, Baurechtsnehmer oder Werkeigentümer der Anschlusspflicht und den Reinigungs-, Wartungs-, Unterhaltsaufgaben oder dgl. nicht nachkommt und den entsprechenden Verfügungen nicht Folge leistet. Die fehlbaren Personen können dazu verpflichtet werden, für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten.

² Das Gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig und unbewilligt erstellte Anlagen oder in eigenmächtiger Abweichung von den genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung durch das Bauamt innert der gesetzten Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach der Verwaltungsverfahrensverordnung des Kantons Obwalden.

Art. 56 *Übergangsbestimmung*

Alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements noch nicht rechtskräftig erledigten Baugesuche werden nach dem neuen Reglement beurteilt.

Art. 57 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a) Das Kanalisationsreglement vom 30. Januar 1979.
- b) Der Tarif der jährlichen Abwassergebühren vom 22. September 2003.

Art. 58 *Inkrafttreten*

¹ Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt.

² Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Sachseln, 25. Januar 2021

EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN
Der Präsident: Peter Rohrer
Der Gemeindeschreiber: Toni Meyer

Öffentliche Auflage: 12. November bis 11. Dezember 2021
Ablauf der Referendumsfrist: 11. Dezember 2021

Genehmigung des Regierungsrates: